

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 639/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Elfriede J.,

Str. M. Straße.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

FREISTAAT BAYERN,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. April 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Mankel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Berufungsrichter hat den Zeitraum, für den Kapitalentschädigung nach §§ 66, 73, 76 ZPO zu leisten ist, nach § 9 Abs. 5 ZPO am 8. Mai 1945 als beendet angesehen. Er stellt fest, daß der Erblasser ohne die Verfolgung bis Kriegsende in der Untersteiermark hätte bleiben müssen, und daß mit der Besetzung dieses Gebietes durch russische und jugoslawische Truppen im Frühjahr 1945 jede berufliche Existenz verloren gegangen wie auch danach kein auf die Verfolgung zurückzuführender Berufsschaden mehr übriggeblieben wäre.

25

- 2 -

Diese mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung stimmt mit den Grundsätzen überein, die der Bundesgerichtshof zur Anwendung des § 9 Abs. 5 BEO beim Berufsschaden entwickelt hat (vgl. RnV 1962, 172, 174; 358 Nr. 15; 1963, 223 Nr. 16; 1970, 352; 1973, 377). Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden.

Dr. Thumm

Merkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

